



Lübeck, 09.08.2013

Vorlage

Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Hans-Wolfgang Wiese (E-Mail: hans-wolfgang.wiese@luebeck.de Telefon: 122-6900)

Änderung der Entgeltordnung zur Einführung eines Schleppercents (5.691)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.08.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Bürgermeister, die als Anlage 1 beigefügte Eilentscheidung zur Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen vom 08.12.2012 zur Einführung eines sog. Schleppercents mit Wirkung zum 15.08.2013 zu treffen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47f GO ist nicht erfolgt, weil deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Begründung:

Für das Vorhalten eines Schleppers im Lübecker Hafen ist ein Schleppercent zu entrichten. Dafür ist die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen vom 08.12.2012 zum 15.08.2013 zu ändern. Die Eilbedürftigkeit ist gegeben, da der Schlepper zum 15.08.2013 in Lübeck stationiert werden und die Ergänzung der Hafentgeltordnung zeitgleich in Kraft treten soll. Die Bürgerschaft, die diese Änderung gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung (GO) beschließen muss, tagt erst am 29.08.2013.

Anlagen:
Eilentscheidung

Senator/in F. - P. Boden

Herrn Bürgermeister Saxe
über
Kanzlei des Bürgermeisters

Anordnung einer Eilentscheidung

Hiermit wird gemäß § 65 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) folgende Eilentscheidung beantragt:

Die Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen vom 8.12.2012 wird wegen der Einführung eines sogenannten Schleppercents mit Wirkung zum 15.08.2013 um folgenden Absatz ergänzt:

4.10 Für das Vorhalten eines Schleppers im Lübecker Hafen ist ein Schleppercent zu entrichten. Er beträgt für jeden Schiffseingang je BRZ (Bruttoreaumzahl) für

- Linienschiffe 0,0014 EUR
- Trampschiffe 0,0050 EUR

Für Schiffe mit einer Vermessung bis 1.000 BRZ wird kein Schleppercent erhoben.

Linienschiffe sind RoRo-, ConRo- bzw. RoPax-Frachtschiffe sowie Passagierschiffe mit einem regelmäßigen und bei der LPA angemeldeten jährlichen Fahrplan und in einem festgelegten Fahrtgebiet. In einen solchen Dienst etwaig eingebrachte Ersatzschiffe werden wie Linienschiffe behandelt.

Trampschiffe sind alle Schiffe, die keine Linienschiffe sind. Kreuzfahrtschiffe werden wie Trampschiffe behandelt.

Werden mehrere Liegeplätze innerhalb der Lübecker Häfen - auch die anderer Hafenbetreiber - angelaufen, so erfolgt die Berechnung nur für den zuerst angelaufenen Liegeplatz in Lübeck.

Mit der Zahlung des Schleppercents sind keine Arbeits- oder Einsatzkosten für den Hafenschlepper abgegolten; diese sind an das Schlepperei-Unternehmen zu zahlen.

Begründung: siehe Anlage

Franz-Peter Boden
Bausenator

**Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck**

Lübeck,

Hiermit ordne ich die vorstehende Eilentscheidung an. Gemäß § 65 Abs. 4 GO sind Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung der Bürgerschaft in Form eines Berichts in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

Bernd Saxe
Bürgermeister

Anlage

Begründung:

Die Lübecker Hafenwirtschaft, bestehend aus Vertretern der Reedereien, der Hafenbetreiber und der Hafennutzer, sieht den dringenden Bedarf im Lübecker Hafen, einen Schlepper mit ausreichender Pfahlzugkraft zu stationieren und damit dauerhaft die Voraussetzungen für die sofortige Verfügbarkeit eines Schleppers zu gewährleisten. Das Vorhalten und der Einsatz eines Schleppers sind mit Blick auf die zu erwartenden Schlepp- und Assistenzaufträge und die Manövrierfähigkeit der modernen Seeschiffe bei marktgerechten Schlepptarifen nicht kostendeckend zu betreiben. Vor diesem Hintergrund erfordert die dauerhafte Stationierung die Bereitstellung einer finanziellen Basisdeckung durch die Hafenwirtschaft. Hierüber besteht auch Einvernehmen zwischen allen Beteiligten. Zurzeit ist das Vorhandensein eines Schleppers im Lübecker Hafen eher zufallbedingt, da es keine vertragliche Verpflichtung gibt. Für den Fall, dass vor Ort kein Schlepper ist, muss einer aus einem anderen Hafen (z.B. Rostock) angefordert werden. Neben Wartezeiten fällt für den Besteller eine Anfahrts- pauschale an, was zu einer erheblichen Belastung für das betroffene Schiff führt.

Ergänzend zu den zu zahlenden Schlepptarifen je Auftrag durch die Reedereien und der von der Hafenwirtschaft pauschal zu entrichtenden Basisdeckung wird es erforderlich, auch alle die Lübecker Häfen anlaufenden Seeschiffe an den Kosten für diesen Service zu beteiligen. Dieses geschieht durch die einheitliche Einführung eines sogenannten Schleppercents in den jeweiligen Hafentgeltordnungen der Hafenbetreiber. Über die Höhe des Schleppercents haben die Beteiligten Einvernehmen erzielt. Auf diese Weise ist auch die Hansestadt Lübeck gehalten, ihre „Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen“ vom 8.12.2012 anzupassen und einen Schleppercent als zusätzliches Entgelt einzuführen. Die erzielten Einnahmen aus dem Schleppercent werden zweimal im Jahr an das Schleppunternehmen abgeführt.

Da von dem Schleppercent nur Seeschiffe mit einer Vermessung von mehr als 1.000 BRZ (BRZ: Raummaß nach Bruttoreaumzahl gemäß Schiffmessbrief) betroffen sind, wirkt sich die Einführung des Schleppercents auf die kleineren Schiffe nicht aus. Die größeren Schiffe können an den von der Hansestadt Lübeck betriebenen Hafenanlagen nur am Hansakai, Burtorkai/Brüggenanleger, Roddenkoppelkai oder am Schlutupkai I festmachen. Im Jahr 2012 haben an diesen Hafenanlagen 20 Schiffe mit mehr als 1.000 BRZ gelegen mit zusammen etwa 40.000 BRZ und müssten folglich einen Mehrbetrag an Hafentgelten von insgesamt 200,00 EUR entrichten. Dieses entspricht pro Schiff durchschnittlich einer Mehrbelastung von 10,00 EUR. Unter Berücksichtigung, dass nunmehr ein organisiertes Schlepperkonzept eingeführt wird, scheint dieser Betrag angemessen und führt zu keiner besonderen Härte.

Die Eilbedürftigkeit ist gegeben, da der Schlepper zum 15.08.2013 in Lübeck stationiert werden und die Ergänzung der Hafentgeltordnung zeitgleich in Kraft treten soll. Die Bürgerschaft, die diese Änderung gemäß § 28 Ziffer 13 Gemeindeordnung (GO) beschließen muss, tagt erst am 29.08.2013.

Die Änderung ist im Vorwege mit dem Bereich Recht und dem Bereich Haushalt und Steuerung abgestimmt worden.